

# Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 25. 3. 2015

Nummer 12

## INHALT

<p>A. Staatskanzlei</p> <p>B. Ministerium für Inneres und Sport</p> <p>C. Finanzministerium</p> <p>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Bek. 24. 2. 2015, NKHG; Bekanntgabe des von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Kalenderjahr 2015 aufzubringenden Betrages ..... 321</p> <p>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</p> <p>F. Kultusministerium</p> <p>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</p> <p>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p> <p>I. Justizministerium</p> <p>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</p>	<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b> Bek. 2. 3. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH) ..... 322</p> <p><b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b> Bek. 6. 3. 2015, Veröffentlichung der Anhörungsdokumente zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans, des Maßnahmenprogramms und des Umweltberichts für die Flussgebietseinheit Weser ..... 322 Bek. 25. 3. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Brückenbachs im Landkreis Wolfenbüttel ..... 322 Bek. 25. 3. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Rodau im Landkreis Rotenburg (Wümme) ..... 323</p> <p><b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b> Bek. 25. 3. 2015, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Oehmer Bioenergie GmbH &amp; Co. KG, Leese) ..... 323</p> <p><b>Rechtsprechung</b> Bundesverfassungsgericht ..... 328</p> <p><b>Stellenausschreibungen</b> ..... 328</p>
--	--

## D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

NKHG;  
Bekanntgabe des von den Landkreisen  
und kreisfreien Städten im Kalenderjahr 2015  
aufzubringenden Betrages

Bek. d. MS v. 24. 2. 2015  
— 404.21-41201/5204 (37/2015) —

Bezug: Bek. v. 30. 9. 2014 (Nds. MBL S. 633)

1. Aufgrund der Ist-Ausgaben im Kalenderjahr 2014 erhöhen sich die von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringenden Mittel um 10 621 070,22 EUR.

2. In Abänderung der Nummer 1 der Bezugsbekanntmachung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 NKHG bekannt gemacht, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Kalenderjahr 2015 unter Berücksichtigung des in Nummer 1 genannten Betrages voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 106 960 070,22 EUR aufzubringen haben.

Dieser Betrag verteilt sich auf die Einnahmetitel im Landeshaushalt wie folgt:

Kapitel 0540 Titel 233 68-4	1 288 296,49 EUR
Kapitel 0540 Titel 333 72-7	38 403 205,41 EUR
Kapitel 0540 Titel 233 74-9	1 805 947,92 EUR
Kapitel 0540 Titel 333 74-3	65 462 620,41 EUR.

3. Die auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Beträge werden vom LSN unter Verrechnung der 2015 bisher geleisteten Abschlagszahlungen bekannt gegeben.

An die  
Landkreise und kreisfreien Städte  
Nachrichtlich:  
An  
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
das Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 12/2015 S. 321

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)****Bek. d. LBEG v. 2. 3. 2015  
— L1.2/L67130/02-03-15/2015-0001 —**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) plant, im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen in der Gemeinde Steinhorst im Landkreis Gifhorn, Land Niedersachsen, direkt westlich an den Betriebsplatz Eldingen angrenzend, eine Grundwassersanierung durchzuführen.

Für die Baumaßnahme wird eine Grundwasserhaltung von 9 100 m<sup>3</sup> bis maximal 20 000 m<sup>3</sup> erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2015 S. 322

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Veröffentlichung der Anhörungsdokumente  
zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans,  
des Maßnahmenprogramms und des Umweltberichts  
für die Flussgebietseinheit Weser****Bek. d. NLWKN v. 6. 3. 2015  
— L34.62004-2.13-14 —**

Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WHG, des Maßnahmenprogramms gemäß § 82 WHG und des Umweltberichts gemäß § 14 b Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.4 UVPG für die Flussgebietseinheit Weser bekannt gemacht:

- Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG (Entwurf),
- Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG (Entwurf),
- Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG (Entwurf Umweltbericht).

Die Anhörungsdokumente sind auf der Homepage des NLWKN unter [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) veröffentlicht und liegen in der Zeit **vom 1. 4. bis zum 30. 9. 2015** bei der Direktion und den nachfolgend genannten Betriebsstellen des NLWKN während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung) zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Direktion:  
Am Sportplatz 23, 26506 Norden,
- Betriebsstelle Aurich:  
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich,
- Betriebsstelle Brake-Oldenburg:  
Standort Brake:  
Heinestraße 1, 26919 Brake,

Standort Oldenburg:

Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,

- Betriebsstelle Cloppenburg:  
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg,
- Betriebsstelle Hannover-Hildesheim:

Standort Hannover:

Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover,

Standort Hildesheim:

An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim,

- Betriebsstelle Lüneburg:  
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,
- Betriebsstelle Stade:

Harsefelder Straße 2, 21680 Stade,

- Betriebsstelle Sulingen:  
Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen,
- Betriebsstelle Süd:

Standort Braunschweig:

Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,

Standort Göttingen:

Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen,

- Betriebsstelle Verden:  
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden.

Stellungnahmen können auch vom 1. 4. bis zum 30. 9. 2015 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion GB III, Am Sportplatz 23, 26506 Norden, oder per E-Mail an [WRRL@nlwkn-dir.niedersachsen.de](mailto:WRRL@nlwkn-dir.niedersachsen.de) geschickt werden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2015 S. 322

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des Brückenbachs  
im Landkreis Wolfenbüttel****Bek. d. NLWKN v. 25. 3. 2015  
— EIII.2-62023/2-48272 —**

Bezug: Bek. v. 30. 5. 2012 (Nds. MBl. S. 389)

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Brückenbachs überschwemmt wird, im Jahr 2014 neu ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 4) werden beim

Landkreis Wolfenbüttel,  
Umweltamt,  
Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,  
Bahnhofstraße 11,  
38300 Wolfenbüttel,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Süd,  
Rudolf-Steiner-Straße 5,  
38120 Braunschweig,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion, Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

**Hinweis:**

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 12/2015 S. 322

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 324/325  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Rodau  
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Bek. d. NLWKN v. 25. 3. 2015  
— 62023-03-49-44-80 —**

Der NLWKN hat den Bereich im Landkreis Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährigen Hochwasser der Rodau überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Bothel sowie der Einheitsgemeinde Visselhövede und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 4) werden beim

Landkreis Rotenburg (Wümme),  
Hopfgarten 2,  
27356 Rotenburg (Wümme),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Verden,  
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,  
27283 Verden,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion, Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

**Hinweis:**

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 12/2015 S. 323

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 326/327  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG  
(Oehmer Bioenergie GmbH & Co. KG, Leese)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 25. 3. 2015  
— H 000001012-112 —**

**Bezug:** a) Bek. v. 10. 12. 2014 (Nds. MBl. S. 899)  
b) Bek. v. 25. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 240)

Die Firma Oehmer Bioenergie GmbH & Co. KG, Oehmer Feld 1, 31633 Leese, hat beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück in 31633 Leese, Oehmer Feld 1, Gemarkung Leese, Flur 14, Flurstück 40/5, beantragt.

Der am 10. 12. 2014 im Nds. MBl. (Bezugsbekanntmachung zu a) und in der örtlichen Tageszeitung öffentlich bekannt gemachte — und am 4. 3. 2015 begonnene — Erörterungstermin zur Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage wird am

**Mittwoch, 15. 4. 2015, um 10.00 Uhr  
im Hotel Pirandello,  
Loccumer Straße 35,  
31633 Leese,**

fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2015 S. 323



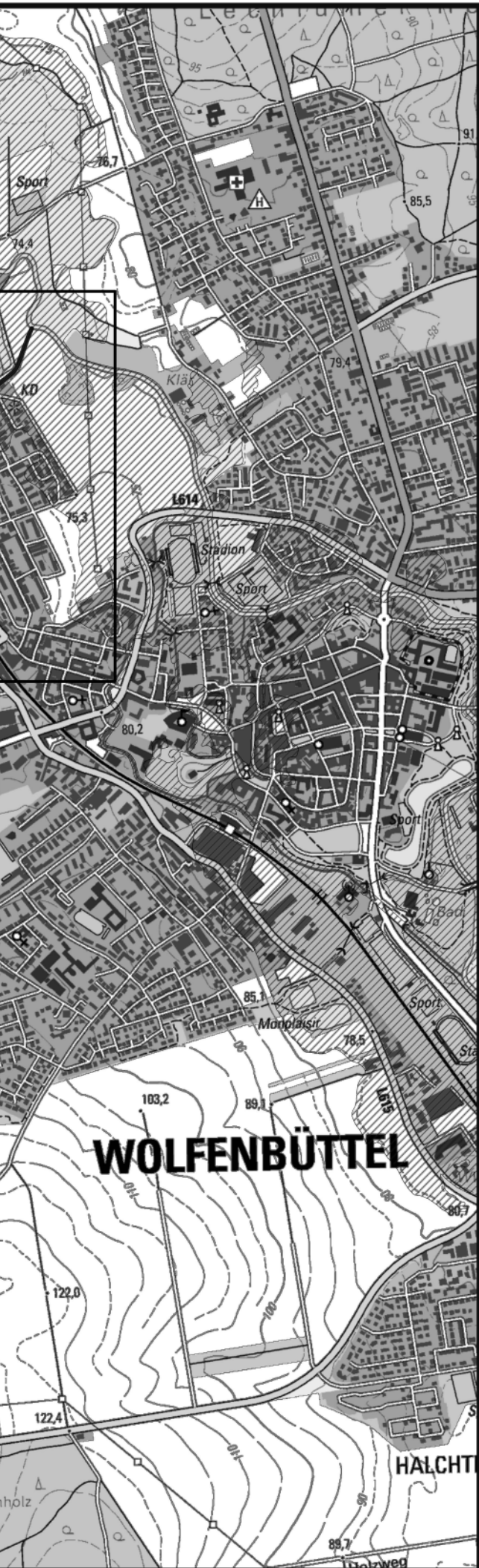


Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Brückenbachs im Landkreis Wolfenbüttel

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 25.03.2015  
Az: EIII2.62023 / 2 - 48272



Legende

- festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Oker vom 30.09.2013 (nachrichtlich)
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer



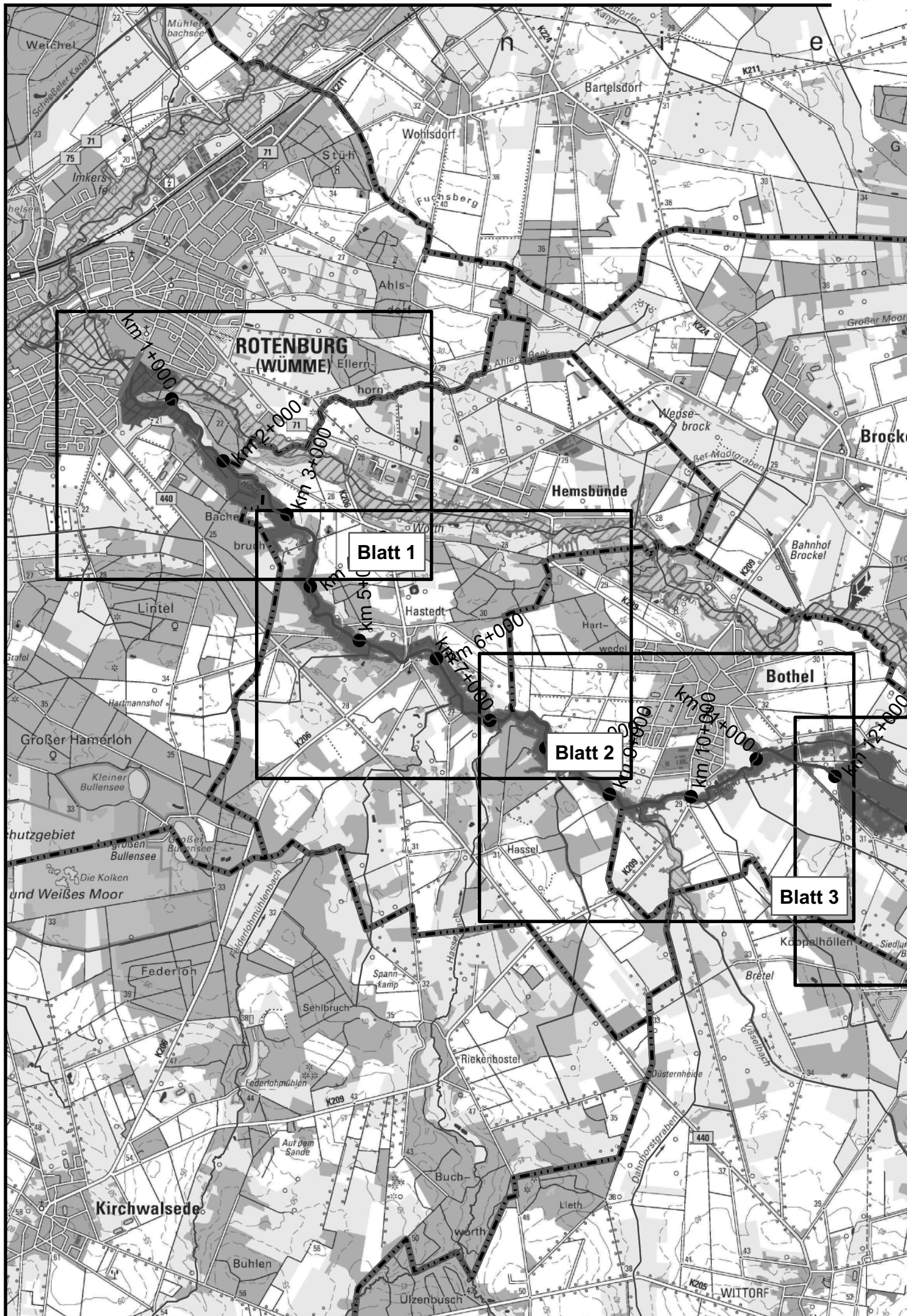
1 : 20000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 23.02.2015





**Blatt 1**

**Blatt 2**

**Blatt 3**



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Rodau im Landkreis Rotenburg (Wümme) Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 25.03.2015  
Az: 62023-03-49-44-80

### Legende

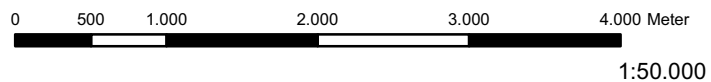
- Rodau
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Rodau (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

### Nachrichtlich

- ÜSG der Wümme im Landkreis Rotenburg (Wümme), vorläufig gesichert am 31.07.2013
- ÜSG der Wiedau im Landkreis Rotenburg (Wümme), vorläufig gesichert am 18.03.2015
- Vorläufig zu sicherndes ÜSG des Visselbaches
- Vorläufig zu sicherndes ÜSG des Hahnenbaches

### Verwaltungsgrenzen

- Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015 LGLN“

Aufgestellt: Verden, 19.02.2015

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

Leitsätze  
zum Beschluss des Ersten Senats vom 27. 1. 2015  
— 1 BvR 471/10 —  
— 1 BvR 1181/10 —

1. Der Schutz des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) gewährleistet auch Lehrkräften in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die Freiheit, einem aus religiösen Gründen als verpflichtend verstandenen Bedeckungsgebot zu genügen, wie dies etwa durch das Tragen eines islamischen Kopftuchs der Fall sein kann.
2. Ein landesweites gesetzliches Verbot religiöser Bekundungen (hier: nach § 57 Abs. 4 SchulG NW) durch das äußere Erscheinungsbild schon wegen der bloß abstrakten Eignung zur Begründung einer Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität in einer öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule ist unverhältnismäßig, wenn dieses Verhalten nachvollziehbar auf ein als verpflichtend verstandenes religiöses Gebot zurückzuführen ist. Ein angemessener Ausgleich der verfassungsrechtlich verankerten Positionen — der Glaubensfreiheit der Lehrkräfte, der negativen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, des Elterngrundrechts und des staatlichen Erziehungsauftrags — erfordert eine einschränkende Auslegung der Verbotsnorm, nach der zumindest eine hinreichend konkrete Gefahr für die Schutzgüter vorliegen muss.
3. Wird in bestimmten Schulen oder Schulbezirken aufgrund substantieller Konfliktlagen über das richtige religiöse Verhalten bereichsspezifisch die Schwelle zu einer hinreichend konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität in einer beachtlichen Zahl von Fällen erreicht, kann ein verfassungsrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis bestehen, religiöse Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild nicht erst im konkreten Einzelfall, sondern etwa für bestimmte Schulen oder Schulbezirke über eine gewisse Zeit auch allgemeiner zu unterbinden.
4. Werden äußere religiöse Bekundungen durch Pädagoginnen und Pädagogen in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule zum Zweck der Wahrung des Schulfriedens und der staatlichen Neutralität gesetzlich untersagt, so muss dies für alle Glaubens- und Weltanschauungsrichtungen grundsätzlich unterschiedslos geschehen.

— Nds. MBl. Nr. 12/2015 S. 328

## Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Jork** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt  
**eine Leiterin oder einen Leiter  
des Fachbereichs 2  
(Bauen, Ordnung und Bürgerbüro)**

auf Vollzeitbasis in einem unbefristeten Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnis.

Die Einstellung kann als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer auf der Basis der EntgeltGr. 12 TVöD oder alternativ als Beamtin oder Beamter in der BesGr. A 12 erfolgen.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.jork.de](http://www.jork.de).

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und bitten um Ihre Bewerbung **bis zum 30. 4. 2015** an die Gemeinde Jork, Herrn Bürgermeister Hubert, Am Gräfengericht 2, 21635 Jork, oder online unter [www.jork.de](http://www.jork.de) (Pfad: Rathaus > Service > Stellenausschreibungen). Die Gemeinde Jork begrüßt ausdrücklich die Bewerbung von Frauen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Bürgermeister Gerd Hubert, Tel. 04162 9147-20, gern zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 12/2015 S. 328

Bei der **Landeshauptstadt Hannover** ist die Stelle  
**einer Stadträtin oder eines Stadtrates**

im Bildungsdezernat zum 1. 11. 2015 zu besetzen.

Die Dezernentin oder der Dezernent wird auf acht Jahre in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und erhält Dienstbezüge der BesGr. B 7. Neben den Dienstbezügen wird eine Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

Zum Aufgabengebiet des Dezernats gehören zum 1. 11. 2015 die Fachbereiche Schule und Volkshochschule sowie zum 1. 3. 2016 der Fachbereich Jugend und Familie. Zum 1. 3. 2016 wird das Dezernat in Bildungs-, Jugend- und Familiendezernat umbenannt. Eine Änderung des Dezernatszuschnitts bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, analytisch denkende, tatkräftige, kooperative und menschlich überzeugende Persönlichkeit mit guter Urteilsfähigkeit. Darüber hinaus sollte die Bewerberin oder der Bewerber über ein breites Grundwissen in den Aufgabengebieten des Dezernats verfügen.

Politisches und gesellschaftliches Einschätzungsvermögen werden ebenso vorausgesetzt wie eine hervorragende Führungskompetenz.

Die Stadtverwaltung ist bemüht, den Frauenanteil in Positionen dieser Art zu erhöhen und ist deshalb besonders an der Bewerbung von Frauen mit den genannten Qualifikationen interessiert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landeshauptstadt Hannover möchte den Anteil der Beschäftigten mit interkultureller Kompetenz in den nächsten Jahren erhöhen und daher insbesondere Personen mit Migrationshintergrund ermuntern, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.

Bewerberinnen und Bewerber senden die üblichen Unterlagen **bis zum 15. 4. 2015** an den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover — persönlich —, Rathaus, Trammplatz 2, 30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 12/2015 S. 328